

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.11.2013

Zebrastreifen im Kreuzungsbereich Dreikönigenstraße/Karl-Korn-Straße/Zwirner Straße hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt vom 25.04.2013; TOP 5.8

„Die Bezirksvertretung Innenstadt bittet die Verwaltung, im Kreuzungsbereich Dreikönigenstraße/Karl-Korn-Straße/Zwirner Straße einen Zebrastreifen einzurichten.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Einrichtung von Fußgängerüberwegen ("Zebrastreifen") handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung betrachtet den Beschluss daher als Prüfauftrag.

Die Verkehrssituation in der Dreikönigenstraße wurde im Rahmen diverser Ortstermine durch verschiedene Mitarbeiter des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik überprüft. Zudem wurden Zählungen der Verkehrsmengen sowie Messungen der Fahrgeschwindigkeiten durchgeführt.

Die verkehrliche Situation stellt sich insgesamt unkritisch dar. Die Dreikönigenstraße befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Autofahrer und querende Fußgänger, insbesondere Schulkinder, legen fast ausnahmslos ein sehr konstruktives und von gegenseitiger Rücksichtnahme geprägtes Verhalten an den Tag, sodass keine gefährliche Situation festzustellen ist. Die vorhandenen Aufpflasterungen lassen stark überhöhte Fahrgeschwindigkeiten ohnehin nicht zu. Dies wird erwartungsgemäß auch durch die vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen bestätigt. Hier ist festzustellen, dass die für eine fachgerechte Auswertung maßgebliche sogenannte V85 (die Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h liegt. Vereinzelt geringfügige Überschreitungen bis maximal 4 km/h sind lediglich nachts zwischen 3 und 6 Uhr aufgetreten, womit aber keine Gefahren, angesichts der Uhrzeit insbesondere nicht für Schulkinder, einhergehen.

Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen sind solche in Tempo 30-Zonen in der Regel entbehrlich. Da es sich hier angesichts der vorgenannten Feststellungen gerade nicht um eine vom Regelfall abweichende Situation handelt, sieht die Verwaltung hier folgerichtig von der Einrichtung eines Fußgängerüberweges ab.